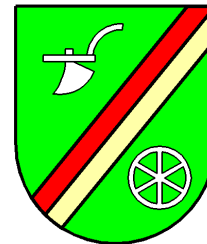


Gemeinde Lorup
Landkreis Emsland



**Begründung mit Umweltbericht
zum Bebauungsplan Nr. 28
„Tierhaltungsanlagen“
der Gemeinde Lorup**

Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Wehmer Straße 3
49757 Werlte
Tel.: 05951 - 951012
Fax: 05951 - 951020
j.mueller@bfs-werlte.de

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Richard Gertken
Wehmer Straße 3
49757 Werlte
Tel.: 05951 - 95100
Fax: 05951 – 951020

INHALT
1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
1.1 GELTUNGSBEREICH	4
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS	4
1.3 PLANUNGSZIELE	6
2 PLANUNGSINSTRUMENTE.....	6
3 RAHMENBEDINGUNGEN.....	7
3.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP)	7
3.2 DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	8
3.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN.....	8
4 INHALT DES PLANES	8
4.1 PLANUNGSKONZEPT.....	8
4.2 FESTSETZUNGEN.....	10
4.3 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG.....	13
4.3.1 Verkehrerschließung	13
4.3.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung	13
4.3.3 Energieversorgung.....	13
4.3.4 Abfallbeseitigung.....	14
5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	14
5.1 BELANGE DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT.....	14
5.2 GARTENBAUBETRIEBE	15
5.3 BELANGE DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER.....	15
5.4 BELANGE VON ORTSGEBUNDENEN GEWERBLICHEN BETRIEBEN I.S.V. § 35 (1) NR. 3 BAUGB.....	16
5.5 SONSTIGE GEWERBLICHE ANLAGEN I.S.V. § 35 (1) NR. 4 BAUGB (Z.B. TIERHALTUNGSANLAGEN).....	16
5.6 BELANGE DER WIND- UND WASSERENERGIE	16
5.7 BIOGASANLAGEN	17
5.8 BELANGE DER KERNENERGIE (§ 35 (1) NR. 7 BAUGB)	17
6 UMWELTBERICHT	17
6.1 EINLEITUNG	17
6.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes.....	17
6.1.2 Ziele des Umweltschutzes	18
6.1.3 FFH und Vogelschutzgebiete	20
6.2 BESTANDSAUFNAHME	20
6.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch).....	20
6.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft	20
6.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	21
6.3 PROGNOSE UND MAßNAHMEN.....	22
6.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz.....	22
Geruchsimmissionen.....	22
6.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft	24
6.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	24
6.3.4 Wechselwirkungen	25
6.3.5 Nullvariante.....	25
6.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG).....	25

6.5	SONSTIGE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	26
6.6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	26
6.6.1	Methodik	26
6.6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	26
6.6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	27
7	ABWÄGUNGSERGEBNIS	27
8	VERFAHREN	28
	ANLAGE	29

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Lorup hat eine Größe von ca. 723 ha. Es umfasst die überwiegend unbebauten Flächen in einem Bereich von bis zu ca. 1,5 km um die Ortslage.

Im Westen, Nordosten und Südosten bildet der o.g. Abstand von 1,5 km zur bebauten Ortslage und zu den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen die Abgrenzung des Plangebietes. Im Nordosten ist mit diesem Radius gleichzeitig ein ausreichender Abstand zum hier gelegenen Gewerbegebiet berücksichtigt. Im Süden, Osten und Norden begrenzen die hier gelegenen Waldflächen das Plangebiet.

Da mit dem vorliegenden Bebauungsplan u.a. die Geruchsimmissionen in der Ortslage bzw. in der bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche direkt angrenzend zur Ortslage beschränkt werden sollen, ist ein wesentliches Kriterium für die Abgrenzung des Plangebietes die Immissionswirkung von größeren Tierhaltungsanlagen, wie sie im Plangebiet vorhanden sind.

Erst ab einem Abstand von 1,5 km ist nach dem vorliegenden Gutachten des TÜV-Nord („Gutachten zu Geruchs- Emissionen und -Immissionen aus der Tierhaltung“ Anlage 1) aus üblichen Stallanlagen nur noch mit sehr geringen Geruchsimmissionen zu rechnen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass somit alle innerhalb dieses Abstands liegenden Tierhaltungsanlagen bei der Immissionsermittlung zu berücksichtigen sind, wenn eine wirksame Begrenzung der Geruchsimmissionen in der Ortslage erreicht werden soll.

Des Weiteren sind die Waldflächen, die innerhalb des 1,5 km Radius liegen, als Abgrenzung gewählt. Die Waldflächen selbst können aufgrund ihres gesetzlichen Schutzstatus in der Regel nicht bebaut werden. Der die Ortslage in einigem Abstand umgebende Waldgürtel bildet damit eine natürliche Begrenzung der von Tierhaltungsanlagen freizuhaltenden Landschaft im Umfeld des Siedlungsbereichs.

1.2 Anlass und Erfordernis

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft hat in Lorup, wie in der gesamten Region Emsland, zu immer größeren Tierhaltungsanlagen geführt. Diese Stallanlagen sind bzw. werden aus Platz- und Immissionsgründen fast ausschließlich außerhalb der Ortslage im Außenbereich errichtet.

Die rechtliche Basis dieser Entwicklung ist die Auslegung des § 35 BauGB durch die Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 27.06.1983, 4 B 206.82, J(D/W Nr. 0872; VGH München, Urt. V. 26.3.1975, 39 II 73 JDW 2162 OVG Lüneburg) nach der sowohl landwirtschaftlich genutzte Stallanlagen (i.S.v. § 35 (1) Nr. 1 BauGB) als auch gewerblich genutzte Stallvorhaben (i.S.v. § 35 (1) Nr. 4 BauGB), die nach der bestehenden Rechtsprechung wegen ihrer

städtebaulichen Probleme im Außenbereich ausgeführt werden „sollen“, im Grundsatz dort zugelassen werden.

Aufgrund der inzwischen sehr großen Anzahl von im Außenbereich genehmigten Stallanlagen stellt dies jedoch eine Abkehr von der grundlegenden Leitlinie einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dar.

Diese Entwicklung hat in Lorup dazu geführt, dass die Ortslage neben den Immissionen der im Ort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe, zusätzlich mit Geruchsmissionen von Tierhaltungsanlagen des Außenbereichs belastet wird, weil zahlreiche Stallanlagen in den letzten zwei Jahrzehnten im Umfeld der Ortslage neu angesiedelt wurden, ohne dass die Kumulation der Immissionen der einzelnen Stallanlagen ausreichend berücksichtigt wurde.

Der Gemeinde Lorup liegen außerdem derzeit mehrere Anträge auf Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender Tierhaltungsanlagen im Umfeld der Ortslage bzw. der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Erweiterung der Wohnbebauung vor.

Aus diesem Grunde hat die Gemeinde Lorup im Jahre 2009 beim TÜV Nord ein „Gutachten zu Geruchs-Emissionen und Immissionen aus der Tierhaltung“ (Anlage 1 und Anlage 2) für den Bereich der Ortslage in Auftrag gegeben, in dem die Gesamtmissionsbelastung in Lorup ermittelt wurde.

Dieses Gutachten, mit Datum vom 08.12.2009/04.02.2010 kommt zu dem Ergebnis, dass im überwiegenden Bereich der Ortslage Geruchsbelastungen an ca. 30 % - 70 % der Jahresstunden (IW 0,30 bis 0,70 gemäß der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL)) vorliegen. Im Bereich der südwestlich der Ortslage gelegenen, im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen, aber noch nicht vollständig bebauten Wohnbaufläche liegen Geruchsbelastungen an 11 % bis maximal 22 % der Jahresstunden (IW 0,11 bis 0,22) vor.

Da die Richtwerte der GIRL somit in der Ortslage überwiegend um ein Vielfaches, und im Bereich der geplanten zukünftigen Ortsentwicklungsflächen ebenfalls bereits großflächig überschritten werden, sind zusätzliche landwirtschaftliche Immissionen im Bereich der Ortslage und der geplanten Wohnbauflächen nicht mehr hinnehmbar. Wenn zusätzliche Geruchsmissionen aus Tierhaltungsanlagen auf diese Bereiche einwirken würden, wäre die weitere städtebauliche Entwicklung gefährdet bzw. nicht mehr möglich, da andere Flächen auf denen die Richtwerte der GIRL eingehalten werden, in der Umgebung der Ortslage nicht vorhanden sind. Lediglich im Bereich der östlich der Ortslage gelegenen zusammenhängenden Waldflächen sind die Richtwerte unterschritten.

Die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken ist in der Gemeinde Lorup jedoch beständig relativ hoch. In den letzten 10 Jahren sind pro Jahr ca. 10 Wohnbaugrundstücke nachgefragt worden, so dass nach wie vor ein Bedarf an neuen Wohnbauflächen besteht.

Nach Auffassung der Gemeinde ist daher eine Beschränkung der Geruchsmissionen der Tierhaltungsanlagen im Umfeld der Ortslage erforderlich, da ansonsten durch die Erweiterung bzw. den Neubau vieler Einzelanlagen, die

für sich genommen als irrelevant gelten, es zu einer Kumulation der Geruchs-
immissionen und damit zu einer erheblichen Mehrbelastung führen kann.

Die Ortslage bleibt von der Planung ausgespart. Hier sind erfahrungsgemäß
durch unmittelbar angrenzende Wohnnutzungen ohnehin keine Erweiterungen
von Tierhaltungsanlagen zu erwarten, da hier in der Regel selbst das Irrele-
vanzkriterium in keiner Weise eingehalten werden kann.

Neben einer Begrenzung der Immissionen ist auch die Freihaltung der Land-
schaft im unmittelbaren Siedlungsumfeld, zwischen der Ortslage und dem um-
gebenden Waldgürtel, ein wesentliches Planungsziel. Der Schutz der noch
freien Landschaft vor Eingriffen und Zersiedlung sowohl für Erholungs- als
auch für Naturfunktionen (im Sinne des „Integritätsinteresses“ von Natur und
Landschaft) stellt ebenfalls einen weiteren gewichtigen Belang dar.

Aus den vorgenannten Gründen wird daher zum Schutz der Ortslage und der
für die weitere Ortsentwicklung im Flächennutzungsplan ausgewiesenen
Wohnbauflächen vor zusätzlichen Geruchsmissionen sowie zum Schutz der
Landschaft vor weiterer Zersiedlung aufgrund des bestehenden Ansiedlungs-
druckes durch Tierhaltungsanlagen im Plangebiet eine bauleitplanerische
Steuerung erforderlich.

1.3 Planungsziele

Neben den allgemeinen Zielen der Bauleitplanung im Sinne von §1 Abs.5
BauGB, die dazu beitragen sollen „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern,
und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in
Verantwortung für einen allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche
Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu
entwickeln“ hat sich die Gemeinde Lorup bei der vorliegenden Planung die
folgenden besonderen Ziele gesetzt:

- Schutz der Ortslage sowie der im Flächennutzungsplan dargestellten
Wohnbauflächen vor zusätzlichen Geruchsmissionen aus Tierhal-
tungsanlagen.
- Freihaltung des bislang nicht oder nur gering bebauten Bereichs im Um-
feld der Ortslage von der Zersiedlung durch außenbereichsprivilegierte
Tierhaltungsanlagen, insbesondere zur Erhaltung der Erholungsfunktion
und des Naturpotenzials der freien und unverbauten Landschaft.
- Erhaltung der Eschlandschaft mit dem noch weitgehend intakten Land-
schaftsbild.

2 Planungsinstrumente

Folgende Planungsinstrumente zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen bzw.
zum Schutz des Außenbereichs vor zunehmender Inanspruchnahme durch
Bebauung stehen der Gemeinde zur Verfügung:

- Darstellung von Standorten für gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB an anderen Stellen,
- Aufstellung von (event. einfachen) Bebauungsplänen mit von der Bebauung freizuhaltenden Bereichen im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB für den Außenbereich und/oder Festsetzung von Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen.

Zusätzlich besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, im Flächennutzungsplan durch Darstellung von Nutzungsbeschränkungen, Grenzwerte für Geruchsimmissionen zu regeln sowie in Bebauungsplänen durch Festsetzungen zur Art der Nutzung den Umfang bzw. das Emissionsverhalten der Tierhaltung zu begrenzen (BVerwG 18.08.2005 sowie BVerwG 28.02.2002 sowie Prof. Dr. Wilhelm Söfker, Gutachten vom 24.06.2008).

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen zunächst in einem Teilbereich der Gemeinde Lorup die landwirtschaftlichen Immissionen beschränkt werden. Damit entfällt die Möglichkeit durch Darstellung im Flächennutzungsplan die Zulässigkeit gewerblicher Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zu steuern, da dies in der Regel ein gemeindeweites Gesamtkonzept erfordern würde.

Die Gemeinde hat sich daher entschieden einen einfachen Bebauungsplan aufzustellen, in dem im Bereich der bestehenden Tierhaltungsanlagen bzw. der Hofstellen Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) festgesetzt werden, deren Art der Nutzung (insbesondere die Geruchsemissionen) begrenzt wird (näheres zur Begrenzung der Emissionen siehe Kapitel 4.1 und 4.2).

Gleichzeitig werden in den bisher unbebauten Bereichen, von Bebauung freizuhaltende Flächen gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 10 BauGB festgesetzt.

Damit kann die Gemeinde alle baulichen Anlagen und insbesondere Tierhaltungsanlagen steuern und diese Steuerung auf einen begrenzten (den erforderlichen) Bereich des Gemeindegebietes, für den sie eine Regelung für erforderlich hält, beschränken (BVerwG 17.12.1998 sowie OVG-Niedersachsen 08.12.2009).

Die Gemeinde kann - grundsätzlich auch städtebauliche Ziele verfolgen, die mehr auf Bewahren als auf Veränderung der vorhandenen Situation ausgerichtet sind (Beschluss des BVerwG vom 18.12.1990 Az. 4NB 8/90).

3 Rahmenbedingungen

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das RROP des Landkreises Emsland weist für den überwiegenden Teil des Plangebietes eine Darstellung als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft und gleichzeitig für Erholung auf. Diese Flächen liegen südöstlich, südlich, westlich und nordöstlich der Ortslage. Im Nordwesten und Südosten sind auch kleinere Teilflächen als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft dargestellt.

Die Landesstraße 30 im südlichen Plangebietsbereich ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung eingestuft. Des Weiteren verläuft ein regional bedeutsamer Wanderweg im südwestlichen Plangebiet (Alter Sögeler Weg).

Der südöstliche Randbereich des Plangebietes liegt außerdem innerhalb eines Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung.

Die vorliegende Planung sichert die landwirtschaftliche Bodenertragsnutzung und unterstützt die Erholungsfunktion der Landschaft. Gleichzeitig hat sie keine negativen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung. Die Planung entspricht somit den Zielen des RROP.

3.2 Darstellung im Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Werlte ist der überwiegende Teil des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Nordwesten und Südosten sind auch Flächen für die Forstwirtschaft ausgewiesen.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Werlte, die im Parallelverfahren aufgestellt wird, werden die festgesetzten Sondergebiete „Tierhaltungsanlagen“ entsprechend dargestellt. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB ist somit entsprochen.

Südlich und nördlich des Plangebietes sowie östlich der Ortslage sind angrenzende Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt. Im Südosten und Westen sind weitere Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. In der Ortslage sind überwiegend gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen dargestellt.

3.3 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen die Ackerflächen südlich, westlich und nordöstlich der Ortslage von Lorup. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Eschflächen, die traditionell gehölzfrei sowie ursprünglich auch frei von Bebauung sind und somit weite Blickbeziehungen erlauben. Auf diesen Flächen sind inzwischen jedoch einige Hofstellen und einzeln oder in Gruppen stehende Tierhaltungsanlagen (Stallanlagen) verteilt.

Im Süden und Norden wird das Plangebiet von Waldflächen begrenzt. Östlich der Ortslage sind ebenfalls Waldflächen vorhanden. Im Südosten und Westen liegen weitere Ackerflächen.

4 Inhalt des Planes

4.1 Planungskonzept

Aufgrund der hohen Belastung der bebauten Ortslage sowie der für die weitere Entwicklung von Wohnbebauung vorgesehenen Flächen mit landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen sollen diese Immissionen beschränkt werden. Dazu

sollen im Bereich der bestehenden Tierhaltungsanlagen bzw. der landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich Sondergebiete für Tierhaltung (gemäß § 11 BauNVO) festgesetzt werden.

Die bisher unbebauten Flächen werden als von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt.

Die Sondergebiete werden mit Immissionskontingenten belegt. Das heißt, den einzelnen Sondergebietsflächen werden für verschiedene Immissionsorte Immissionskontingente zugeteilt, die durch die Emissionen aus der Tierhaltung der jeweiligen Sondergebietsfläche nicht überschritten werden dürfen. Sie werden so festgelegt, dass sie dem Istzustand der Emissionen des jeweiligen Sondergebietes entsprechen. Eine Erhöhung von Emissionen einzelner Standorte bzw. Sondergebiete wird damit unterbunden. Die Immissionskontingente definieren somit die Art der zulässigen Nutzung in den einzelnen Sondergebieten hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens, d.h. im vorliegenden Fall ihres Geruchsverhaltens. Damit soll sichergestellt werden, dass die derzeitige „Geruchsbelastung“ nicht erhöht werden kann.

Durch die vorliegende Planung werden zwar nur die im Außenbereich gelegenen Tierhaltungsanlagen und damit nur ein Teil der Tierhaltungsanlagen, die die hohe Belastung in der Ortslage verursachen, geregelt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Hofstellen, die sich innerhalb der Ortslage befinden, aufgrund der dort jeweils bestehenden Nachbarbebauung, ohnehin keine Erweiterungsmöglichkeiten besitzen. Im Gegenteil ist hinsichtlich der Hofstellen, die sich innerhalb der Ortslage befinden, erfahrungsgemäß anzunehmen, dass sie schrittweise aufgegeben werden bzw. die Tierhaltung reduzieren, da sie aus Platz- und aus Immissionsgründen dort nicht mehr entwickelt werden können.

Sofern das Ziel der vorliegenden Bauleitplanung, keine neuen Tierhaltungsanlagen und keine zusätzlichen Emissionen im Umfeld der Ortslage zuzulassen, erreicht wird, ist durch die zu erwartende schrittweise Einstellung oder Reduzierung der Tierhaltung im Ortskern mittel- bis längerfristig auch eine Verbesserung der Immissionssituation in der Ortslage zu erwarten.

Die überwiegenden Flächen des Plangebietes werden als „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB festgesetzt. Damit soll zusätzlich die weitere Zersiedlung der Landschaft durch Neubauten gestoppt werden und das bestehende Landschaftsbild erhalten bleiben.

Durch die Begrenzung der Emissionen durch Immissionskontingente auf den derzeitigen Bestand, ergeben sich Erweiterungsmöglichkeiten von Tierhaltungsanlagen ausschließlich durch den Einsatz von Filtertechnik oder die Umstellung auf Tierarten mit geringeren Geruchsemissionen. Da jedoch überwiegend Geflügel- oder Rinderhaltungen betroffen sind und für diese Tierarten bisher keine zertifizierte Filtertechnik zur Verfügung steht, wäre eine signifikante Erhöhung der Tierhaltung innerhalb des Plangebietes nur durch eine Umstellung auf weniger geruchsbelastende Tierarten möglich. Eine Umstellung auf weniger emittierende Tierhaltungen (z.B. von Hähnchen auf Rinder) ist aber nicht in großem Umfang zu erwarten, da als neue Betriebszweige in den

letzten 20 Jahren aus Rentabilitätsgründen in erster Linie zusätzlich Geflügelhaltungen errichtet worden sind. Für die festgesetzten Sondergebiete werden daher keine großzügigen flächenmäßigen Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen (näheres zur Festsetzung siehe Kapitel 4.2).

Sollte in Zukunft eine entsprechende Filtertechnik zur Verfügung stehen, beabsichtigt die Gemeinde, eine Erweiterung der bebaubaren Flächen dann zu unterstützen, insbesondere wenn sich dadurch eine entsprechende Verringerung der Emissionen ergibt.

4.2 Festsetzungen

Im Plangebiet sind im Wesentlichen zwei Festsetzungen getroffen:

1. Sondergebiet Tierhaltung gemäß § 11 BauNVO mit Geruchsmissionskontingenten.
2. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10.

Zu 1.)

Für die Ortslage von Lorup ist mit Datum vom 08.12.2009/04.02.2010 ein „Gutachten zu Geruchs- Emissionen und Immissionen aus der Tierhaltung“ erstellt worden. Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass im überwiegenden Bereich der Ortslage Geruchsbelastungen an ca. 30 % bis 70 % der Jahresstunden vorliegen. Im Bereich der südwestlich der Ortslage gelegenen, im Flächennutzungsplan ausgewiesenen, aber noch nicht vollständig bebauten Wohnbauentwicklungsfläche der Gemeinde liegen Geruchsbelastungen an 11 % bis maximal 22 % der Jahresstunden vor.

Eine Zusatzbelastung der Ortslage und insbesondere der Wohnbauentwicklungsflächen mit weiteren Geruchsmissionen, auch im Irrelevanzbereich (bis 2 % der Jahresstunden), ist daher nicht hinnehmbar. Aus diesem Grunde werden die im Außenbereich im Umfeld der Ortslage gelegenen Tierhaltungsanlagen mit Immissionskontingenten versehen. Die bestehenden Tierhaltungsanlagen (Hofstellen/Stallstandorte) werden dazu als Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tierhaltungsanlagen“ festgesetzt. Innerhalb dieser Gebiete sind Tierhaltungsanlagen sowie sonstige Anlagen, die landwirtschaftliche Betriebe charakterisieren, zulässig (z.B. Betriebsleiterwohnungen und die entsprechenden Nebenanlagen). Die Flächen dieser Sondergebiete umfassen im Wesentlichen jedoch die bestehenden Hofstandorte/ Stallstandorte und lassen somit keine wesentlichen flächenmäßige Erweiterungen der vorhandenen Anlagen zu.

Mit Datum vom 25.02.2011 hat der TÜV-Nord ein Gutachten vorgelegt (Gutachten zu Geruchs-Immissionen durch 22 landwirtschaftliche Hofstellen im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Lorup Berechnung der Zusatzbelastung der einzelnen Betriebe (Anlage 3)), in dem die Zusatzbelastung an Geruchs-Immissionen, die von den einzelnen Betrieben/Standorten an definierten Immissionsorten in der Ortslage bzw. im Ortsrandbereich verursacht werden, ermittelt wurde.

Jeder Sondergebietsfläche werden anhand einer Tabelle die belästigungsrelevanten Kenngrößen der Zusatzbelastung der Geruchsimmissionen, die dieser Standort an den vom TÜV-Nord definierten Immissionsorten maximal immittieren darf, zugeordnet. Für jeden Betriebsstandort sind damit die zulässigen maximalen Geruchsemissionen festgelegt. Die genaue Methode die zur Ermittlung der Geruchimmissionen anzuwenden ist bzw. die angewendet wurde, wird ebenfalls festgesetzt. Dazu ist z.B. die jeweilige Rauigkeitslänge, die nach der Quelhöhe der Emissionen und der Bebauungs- und Bewuchssituation festgelegt wird, angegeben.

Die vorgenannte Methode zur Begrenzung der Emissionen ist gewählt, weil nur damit eine ausreichend genaue und nachvollziehbare Festsetzung der Immissionskontingente vorgenommen werden kann. Die in anderen Verfahren bereits angewandte Vorgehensweise zur Beschränkung von Geruchimmissionen mit Hilfe von Abstandskreisen gemäß der VDI Richtlinie 3471/3472 (Juni 1986) ist für den vorliegenden Fall nicht ausreichend.

Bei der Verwendung von VDI- Abstandskreisen würden sich u.a. folgende Schwierigkeiten bzw. Ungenauigkeiten ergeben:

1. VDI-Richtlinien zur Abstandsbestimmung bei Tierhaltungen liegen derzeit lediglich für Schweine- und Geflügelbestände vor.
Für Rinderbestände müssten hilfsweise Festlegungen getroffen werden. In Lorup sind jedoch zahlreiche Rinderbestände vorhanden.
2. Die Anwendung der VDI-Richtlinien ist nicht geeignet eine Steigerung der Geruchsimmissionen zu verhindern. In diesem Zusammenhang sind zwei Punkte zu nennen:
 - a) Die Abstandsermittlung nach VDI basiert auf dem Tiergewicht in GV und einer Punktebewertung der Anlage. Ein Wechsel der Tierart – beispielsweise von Schweinemast auf Ferkelaufzucht oder Legehennen auf Geflügelmast oder Milchvieh auf Bullenmast etc. – kann bei gleicher GV-Zahl und damit gleichem VDI-Abstand zu erheblich mehr Geruchsemissionen führen, da die einzelnen „Tierklassen“ unterschiedlich viel Geruch emittieren.
 - b) Zusätzlich wird die sog. Belästigungsrelevanz der Geruchsimmissionen (Gewichtungsfaktoren) nach der aktuellen Fassung der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) bei der Abstandsermittlung mit Hilfe der VDI-Richtlinien nicht berücksichtigt. Bei gleichem VDI-Radius kann je nach Tierart damit z.B. durchaus eine 50 % höhere Geruchsbelastung verursacht werden.

Die Beschränkung der Tierhaltung durch das Festlegen von VDI-Abständen reicht daher – insbesondere unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes bei der Ermittlung und Bewertung von Geruchsimmissionen (GIRL) – nicht aus, um eine Steigerung der Geruchsimmissionen in der Ortslage von Lorup und im geplanten Wohngebiet zu verhindern.

Die Festsetzung von „Immissionswerten“ stellt dagegen eine brauchbare Möglichkeit dar, die Emissionen der Betriebe zu begrenzen. In einem Sondergebiet kann die Art der zulässigen Betriebe auch durch ihr Emissionsverhalten definiert werden, sofern keine unzulässigen „Summenpegel“ festgesetzt werden. Entsprechend dem Urteil des BVerwG vom 18.08.2005 (AZ: 4C 13/04) kann die Gemeinde in jeweils vom Emissionsschwerpunkt definierten Abständen einzuhaltende „Immissionsgrenzwerte“ festlegen (siehe o.g. Urteil, 4.2) soweit mit diesen Werten das Emissionsverhalten für jeden Emittenten gesondert ermittelt werden kann. Dazu werden im vorliegenden Fall jedem Sondergebiet die konkret an den festgelegten Immissionsorten einzuhaltenden Immissionskontingente zugeordnet.

Zusätzlich wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf einen Wert von 12 m festgesetzt, damit z.B. keine hohen Abluftkamine errichtet werden können. Durch höhere Abluftkamine können sich die Immissionswerte an nahegelegenen Immissionsorten verringern, wobei in größerer Entfernung bzw. insgesamt die Immissionen jedoch nicht abnehmen.

Aufgrund der verringerten Immissionswerte im Nahbereich könnten somit mehr Tiere gehalten werden und gleichzeitig die Immissionskontingente eingehalten werden. Dabei könnte sich in größerer Entfernung bzw. tatsächlich jedoch eine Erhöhung der Immissionen ergeben. Um ein Unterlaufen der Immissionskontingente insbesondere an den nahegelegenen Immissionsorten zu vermeiden, wird daher die maximale Höhe der baulichen Anlagen in den Sondergebieten festgesetzt.

Bei bestehenden Stallanlagen, die eine Höhe von über 9 m haben, dürfen die Abluftkamine die vorhandene Firsthöhe um bis zu 3 m überschreiten, auch wenn dabei die maximal festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen von 12 m nicht eingehalten wird. Diese Ausnahmeregel wird getroffen, damit für eventuell vorhandene Stallanlagen mit über 9 m Firsthöhe entsprechend dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (MU) vom 18.10.2010 der erforderliche Abluftaustritt von 3 m über First sichergestellt werden kann.

Zu 2.)

Außerhalb der o.g. überbaubaren Bereiche sind durch die Festsetzung von Flächen, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB von der Bebauung freizuhalten sind, bauliche Anlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Damit soll eine weitere Zersiedlung der Landschaft südlich, westlich und nordöstlich von Lorup (vorwiegend die bisher überwiegend unbebauten Eschflächen) vermieden und die Landschaft von einer Bebauung durch weitere außenbereichsprivilegierte Vorhaben (insbesondere Stallanlagen) freigehalten werden. Damit sollen außerdem weitere Geruchsimmissionen im Umfeld der Ortslage ausgeschlossen werden. In diesem Bereich sind nur die land- und forstwirtschaftliche Bodenertragsnutzung ohne Gebäude bzw. ohne größere bauliche Anlagen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zulässig.

Für bauliche Anlagen, die bereits vorhanden sind (z.B. Feldscheunen, Güllebehälter o.ä.) und für bauliche Anlagen, die das Ziel, die Flächen von Bebauung freizuhalten, nicht mehr als geringfügig beeinträchtigen sind Ausnahmen zulässig (z.B. Tierunterstände bis zu einer Höhe von 4 m und einer Grundfläche von max. 70 qm, für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen, der Wasserwirtschaft dienende bauliche Einrichtungen, Straßenbau- und Wasserbauvorhaben u.ä.).

Des Weiteren sind die gemäß § 35 (1) Nr. 3 genannten Vorhaben (öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen u.ä.) von dem Freihaltegebot ausgenommen, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Damit sollen insbesondere die Belange der öffentlichen Versorgung berücksichtigt werden.

4.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung

4.3.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung der einzelnen Sondergebiete ist wie bisher über angrenzende Straßen gewährleistet. Neue Erschließungsstraßen sind nicht erforderlich.

4.3.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Trink- und Brauchwasser

Die Versorgung der Sondergebiete mit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Qualität und Menge kann wie bisher durch den Wasserverband „Hümmling“ gewährleistet werden.

b) Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist wie bisher geregelt. Es ist nicht zu erwarten, dass neue Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlich sind.

c) Oberflächenentwässerung

Da durch den vorliegenden Bebauungsplan keine neuen Baurechte geschaffen werden, ist, falls erforderlich, die Oberflächenentwässerung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen sind daher im Rahmen von konkreten Bauantragstellungen zu beantragen.

d) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung ist wie bisher geregelt.

4.3.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann wie bisher durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen.

4.3.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle erfolgt wie bisher entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

5 Auswirkungen der Planung

Bei der Überplanung von großen Teilen des Außenbereichs durch einen einfachen Bebauungsplan, der im Bereich von bestehenden Betrieben und Anlagen Sondergebiete mit Immissionskontingenten und zusätzlich Flächen festsetzt, die von der Bebauung freizuhalten sind, sind sowohl die Umweltauswirkungen (Natur und Landschaft bzw. Immissionsschutz) als auch die sonstigen Auswirkungen (z.B. auf die Landwirtschaft, städtebauliche Auswirkungen oder Auswirkungen auf andere öffentliche oder private Belange) zu betrachten.

Die Auswirkungen auf Boden, Natur und Landschaft, Fragen des Artenschutzes und des Immissionsschutzes sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in Kap. 6 - Umweltbericht behandelt.

Die Auswirkungen der Planung auf die Landwirtschaft bzw. auf andere im Außenbereich gem. 35 Abs. 1 privilegierte Anlagen sind, neben den bisherigen allgemeinen Ausführungen, in den folgenden Kapiteln dargelegt.

5.1 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaft

In dem vorliegenden Gutachten zu „Geruchs-Emissionen und -immissionen aus der Tierhaltung“ (Anlage 1 und Anlage 2) des TÜV Nord ist dargelegt, dass die Richtwerte der GIRL im Bereich der Ortslage von Lorup bereits weit überschritten sind. Daher ist eine zusätzliche Belastung der Ortslage und der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Ortsentwicklungsflächen nicht mehr hinnehmbar. Dies bedeutet, dass über die bisherigen Immissionen der Betriebe hinaus, keine zusätzlichen Immissionen im Plangebiet mehr zugelassen werden können.

Da vorwiegend Geflügel- und Rinderhaltungen betroffen sind, für die zur Zeit keine zertifizierten Filteranlagen vorliegen, ist eine Erweiterung der Tierhaltung in den festgesetzten Sondergebietsflächen in der überwiegenden Zahl der Fälle zur Zeit nicht mehr möglich. Lediglich für Schweinehaltungen sind zur Zeit zertifizierte Filteranlagen erhältlich. Dies bedeutet insgesamt, dass im Plangebiet keine Aufstockung der Tierhaltung mehr möglich ist, die wesentlich über den Bestand hinausgeht. Neue bzw. zusätzliche Tierhaltungsanlagen müssen daher in der Regel außerhalb des Plangebietes errichtet werden.

Sollte eine entsprechende Filtertechnik zur Verfügung stehen, beabsichtigt die Gemeinde, eine Erweiterung der bebaubaren Flächen dann zu unterstützen, wenn sich dadurch eine entsprechende Verringerung der Emissionen ergibt.

Bestehende landwirtschaftliche bauliche Anlagen im Außenbereich genießen Bestandsschutz bzw. sind als Ausnahme weiterhin zulässig. Sonstige bauliche Anlagen wie z.B. Tierunterstände bis zu einer Höhe von 4 m und einer Grundfläche von maximal 70 qm können weiterhin errichtet werden, soweit sie die freizuhaltenen Flächen nicht mehr als geringfügig beeinträchtigen.

Forstwirtschaft

Negative Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht zu erwarten. Einerseits befinden sich im Plangebiet nur vereinzelte Waldflächen, andererseits wird durch die von der Bebauung freizuhaltenen Flächen die Anpflanzung und der Erhalt von Wald- oder Gehölzflächen nicht beeinträchtigt. Die Sondergebiete betreffen jeweils nur die vorhandenen Hofstellen/Stallstandorte. Die Einschränkung der Errichtung zusätzlicher Gebäude im Außenbereich kommt der potentiellen Waldentwicklung entgegen. Ein Erfordernis zur Errichtung von größeren Gebäuden für die Forstwirtschaft ist nicht erkennbar. Für Anlagen zur Wildtierfütterung oder zur Jagd sind entsprechende Ausnahmen vorgesehen.

5.2 Gartenbaubetriebe

Die Flächen im Plangebiet, die von der Bebauung freizuhalten sind, werden von den bestehenden Betrieben derzeit zur landwirtschaftlichen Bodenertragsnutzung in Anspruch genommen. Gartenbaubetriebe sind zur Zeit im Außenbereich nicht vorhanden. Grundsätzlich ist nach den Festsetzungen jedoch auch eine gartenbauliche Nutzung der Flächen zulässig, soweit dazu keine größeren Gebäude bzw. Gewächshäuser erforderlich sind. Bedarf für die Ausweisung von Flächen z.B. für Gewächshäuser, ist nicht bekannt.

5.3 Belange der Ver- und Entsorgungsträger

Hinsichtlich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden durch den Bebauungsplan nur bauliche Anlagen oberhalb der Geländeoberfläche ausgeschlossen, soweit sie eine Fläche von 70 qm und eine Höhe von 4 m über bestehendem Gelände überschreiten. Unterirdische Leitungen sowie Wege und Straßen sind nicht betroffen. Bei der Errichtung dieser Anlagen kann aufgrund ihrer Größe davon ausgegangen werden, dass keine Veränderungen und damit in der Regel auch keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bewirkt werden, die sich negativ auf die Qualität des betroffenen Bereiches auswirken können. Bei größeren Anlagen kann es sich in erster Linie um Trägermasten für Hochspannungsleitungen, Richtfunk-/Mobilfunktürme etc. handeln. Der Gemeinde sind zur Zeit keine entsprechenden Vorhaben für das Plangebiet bekannt. Darüber hinaus ist auch nicht zu erkennen, dass derzeit ein Bedarf für derartige Vorhaben im Plangebiet besteht.

5.4 Belange von ortsgebundenen gewerblichen Betrieben i.S.v. § 35 (1) Nr. 3 BauGB

Voraussetzung eines derartigen Vorhabens ist, dass der Betrieb nach seinem Gegenstand und seinem Wesen und nicht nur etwa aus Gründen der Rentabilität auf die geographische oder geologische Eigenart des betreffenden Standortes angewiesen ist, weil er an einem anderen Standort seinen Zweck verfehlen würde. Dies ist z.B. bei den leitungsgebundenen öffentlichen Versorgungseinrichtungen der Fall oder aus geologischen Gründen aufgrund anstehender oberflächennaher Rohstoffe. Innerhalb des Plangebietes sind weder Versorgungsleitungen von besonderem Gewicht noch bedeutende Lagerstätten vorhanden, die die Realisierung eines ortsgebundenen gewerblichen Betriebes begründen könnten. Insofern werden durch den Bebauungsplan keine Konflikte hinsichtlich dieser Betriebe ausgelöst.

5.5 Sonstige gewerbliche Anlagen i.S.v. § 35 (1) Nr. 4 BauGB (z.B. Tierhaltungsanlagen)

Bei den gemäß § 35 (1) Nr. 4 BauGB privilegierten Vorhaben, handelt es sich um solche Vorhaben, die in bestimmter Weise zur Erreichung des mit ihnen verfolgten Zwecks auf einen Standort im Außenbereich angewiesen sind. Für die Zulässigkeit ist es dabei erforderlich, dass das Vorhaben „hier und so sinngerecht nur im Außenbereich untergebracht werden soll“ (BVerwG, Urt. Vom 14.05.1969 4 C 19.68). Im Gegensatz zu den unter § 35 (1) Nr. 3 BauGB genannten Vorhaben handelt es sich jedoch nicht um orts- oder standortgebundene Betriebe, d.h., dass ein Investitionsvorhaben aufgrund z.B. der naturräumlichen, infrastrukturellen Ausstattung nicht auf einen Standort im Plangebiet angewiesen ist. Auch hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse ergeben sich keine Zwangspunkte für die Umsetzung eines Vorhabens im Plangebiet.

Bei diesen Betrieben und Anlagen kann es sich nach der bisherigen Rechtsprechung auch um gewerbliche Tierhaltungsanlagen handeln. Ziel der Planung ist jedoch gerade eine ungesteuerte Zunahme von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich um die Ortslage von Lorup zu verhindern. Die bestehenden Tierhaltungsanlagen sind als Sondergebiete berücksichtigt.

5.6 Belange der Wind- und Wasserenergie

Die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie kommt aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes nicht in Betracht. Im Geltungsbereich des Plangebietes ist eine kleinere Windenergieanlage in der Nähe der Ortslage vorhanden. Diese Anlage genießt Bestandsschutz bzw. ist als Ausnahme weiterhin zulässig.

Die Möglichkeiten zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie sind im Rahmen von Änderungen des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Samtgemeinde Werlte festgelegt worden. Mit der Änderung ist außerhalb des Plangebietes in der Samtgemeinde ein Bereich positiv für die Nutzung der Windenergie als Sondergebiet dargestellt worden. Mit dem vorlie-

genden Bebauungsplan sind somit keine Konflikte hinsichtlich der Windenergie verbunden.

5.7 Biogasanlagen

Im Außenbereich sind gem. § 35 Abs.1 Nr.6 BauGB auch Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit einer Hofstelle oder einer gewerblichen Tierhaltungsanlage stehen und bestimmte Anforderungen, z.B. dass die elektrische Leistung der Anlage 0,5 MW nicht überschreitet, erfüllen. Zur Erreichung der Planungsziele des vorliegenden Bebauungsplanes soll der überwiegende Landschaftsbereich jedoch auch von derartigen Anlagen freigehalten werden. Neue Biogasanlagen sollen daher auf den Bereich der vorhandenen Hofstellen und Stallstandorte beschränkt werden.

Zusätzliche Biogasanlagen führen außerdem in der Regel auch zu zusätzlichen Geruchsimmissionen.

5.8 Belange der Kernenergie (§ 35 (1) Nr. 7 BauGB)

Der Gemeinde Lorup liegen keine Erkenntnisse über geplante Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dienen, für das Plangebiet vor. Da im Plangebiet auch keine bestehenden Vorhaben der genannten Art vorhanden sind, sind die Belange der Nutzung der Kernenergie nicht betroffen.

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

6.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen, entsprechend den Ausführungen in Kapitel 1, in erster Linie die Geruchsemissionen der bestehenden Tierhaltungsanlagen im Umfeld der Ortslage von Lorup eingeschränkt werden.

Zusätzlich soll die bisher noch freie Landschaft von weiteren Tierhaltungsanlagen und sonstigen störenden Anlagen freigehalten, bzw. vor einer weiteren zusätzlichen Zersiedlung bewahrt werden.

Dazu werden im Plangebiet Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Tierhaltungsanlagen“ und Immissionsbeschränkungen sowie einer Höhenbeschränkung der baulichen Anlagen festgesetzt. Außerdem werden von der Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt.

Sonstige Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung werden nicht getroffen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden somit keine zusätzlichen Baurechte geschaffen, die über diejenigen hinausgehen, welche im Bereich gemäß § 34 BauGB und im unbepflanzten Außenbereich gemäß § 35 BauGB nach Einzelfallprüfung möglich wären, sondern es wird lediglich

die Fläche eingeschränkt auf denen bauliche Anlagen errichtet werden können (Sondergebiete).

6.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist kein schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

- Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist das gesamte Plangebiet (die landwirtschaftliche Nutzfläche und der bereits bebaute Bereich) als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet. In solchen Bereichen sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“

für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

- Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Gemeinde Lorup bzw. die Samtgemeinde Werlte haben keinen Landschaftsplan aufgestellt, es gelten daher die Vorgaben des LRP.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Landwirtschaftliche Immissionen

Nach dem gemeinschaftlichen Runderlass d. MU, d.MS, d.ML u.d. MW v. 23.07.2009 ist für den Bereich der Landwirtschaft zunächst die TA-Luft sowie die jeweils maßgebliche VDI-Richtlinie anzuwenden. Nur sofern sich damit Probleme nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) Stand 2008 zur Anwendung.

Der GIRL-Richtwert für Wohngebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 10 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 10 v.H.). Für Dorfgebiete sind Geruchsimmisionen an bis zu 15 % der Jahresstunden zulässig. Im Außenbereich können höhere Werte im Einzelfall zugelassen werden.

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 39. BImSchV vom 06.08.2010 überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen.

In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

6.1.3 FFH und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gem. § 34 (1) BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

6.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

Der überwiegende Bereich des Plangebiets ist nicht bebaut und stellt sich größtenteils als Ackerfläche (Esch) dar. Des Weiteren sind im Plangebiet landwirtschaftliche Betriebsstandorte und Tierhaltungsanlagen vorhanden, die gleichmäßig im Plangebiet verteilt sind.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist mit erheblichen Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen o.ä. vorbelastet.

Die freie Landschaft des Plangebietes im Umfeld der Ortslage von Lorup besitzt eine wesentliche Bedeutung für die Erholungsfunktion. Dieser Bereich verbindet die Ortslage mit den sich südlich und nördlich von Lorup erstreckenden Waldflächen. Eine besondere Erholungsfunktion kommt auch der regional bedeutsamen Wanderwegeverbindung (Alter Sögeler Weg) zu, die das Plangebiet in Nordost-Südwestrichtung durchquert.

6.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

Bei den Plangebietsflächen handelt es sich im Wesentlichen um intensiv genutzte Ackerflächen, die zwischen der bebauten Ortslage und den randlich um Lorup vorhandenen Waldbereichen liegen.

Die westlich des Ortsteiles Westerholt gelegenen Flächen stellen sich zwischen den Straßen „Westerholt“ und „Tichelpläcke“ als relativ großflächige Ackerbereiche dar, die keine gliedernden Gehölzstrukturen aufweisen. Lediglich die Wege und Straßen werden streckenweise von Gehölzreihen begleitet. Im westlichen Randbereich dieser Plangebietsflächen schließen sich relativ kleinflächige Waldbereiche an.

Die Flächen zwischen der Straße „Tichelpläcke“ und dem Alten Sögeler Weg sind kleiner und enger parzelliert, stellen sich aber ebenfalls ohne gliedernde Gehölzstrukturen dar.

Als wieder großflächigere Ackerbereiche stellen sich die Plangebietsflächen südlich der Ortslage, zwischen dem Alten Sögeler Weg und der Werlter Straße dar. Abgesehen von randlichen Gehölzreihen entlang der Straßen bzw. Wege sind auch hier gliedernde Landschaftselemente zwischen den Ackerflächen nicht vorhanden. Am südlichen Rand der Plangebietsflächen schließt sich ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet an.

Die Plangebietsflächen zwischen der Werlter- und der Rastdorfer Straße, südöstlich der Ortslage sind durch kleinflächige Waldbereiche und einzelne lineare Gehölzstrukturen stärker gegliedert. Den überwiegenden Flächenanteil nehmen aber auch hier die intensiv genutzten Ackerflächen ein.

Bei den Plangebietsflächen zwischen den Straßen „Dannenkamp“ und „Herrenhausen“ handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen, die unmittelbar eng zwischen vorhandener Bebauung und östlich angrenzenden großflächigen Waldbereichen liegen. Kleinere Waldflächen sind in diese Plangebietsfläche östlich der Ortslage einbezogen worden. Die sich nordwestlich anschließende Plangebietsfläche zwischen den Straßen „Herrenhausen“ und „Tredde“ liegt zwischen der bebauten Ortslage südwestlich und dem Gewerbegebiet „Zipelskamp“, welches sich nordöstlich anschließt. Die Flächen in diesem Planbereich stellen sich als großflächige, ungegliederte Ackerbereiche dar.

Die Plangebietsfläche nordöstlich der Ortslage, zwischen der Gehlenberger- und der Breddenberger Straße wird ebenfalls intensiv ackerbaulich genutzt und kaum durch gliedernde Landschaftselemente strukturiert. Diese Ackerflächen bilden zwischen den großräumigen Waldbereichen östlich der Breddenberger Straße und nordwestlich der Gehlenberger Straße einen Korridor.

Zwischen der Ortslage und dem Ortsteil Westerholt befindet sich eine isoliert liegende Plangebietsfläche zwischen der Straße „Am Nortel“ im Norden und der Straße „Westerholt“ im Süden. Diese Plangebietsfläche wird bis auf die Gehölzstrukturen entlang dem „Westernpatt“ ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Dabei sind die Flächen zwischen der Bebauung entlang der Straße Westerholt und dem nordöstlich gelegenen „Westernpatt“ klein und eng parzelliert und durch lineare Gehölzstrukturen voneinander getrennt. Die übrigen Flächen stellen sich aber als großräumige Ackerbereiche dar.

6.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt in einem Plaggeneschbereich. Bei Plaggenesch handelt es sich um kulturhistorisch bedeutenden Ackerboden, der über Jahrhunderte durch den Auftrag von Dung und Heideplaggen im Umfeld der Ortslagen entstanden ist. Es ist davon auszugehen, dass sich unter Eschböden, wie an vielen anderen Stellen kartiert oder durch Untersuchungen nachgewiesen, archäologische Spuren von frühen Besiedlungen erhalten haben. Archäologische Bodenfunde sind jedoch nicht bekannt. Darüber

hinaus sind keine sonstigen wertvollen Kultur- oder sonstigen Sachgüter im Plangebiet bekannt.

6.3 Prognose und Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

6.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die bebaute Ortslage von Lorup vor zusätzlichen Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen im Umfeld von Lorup geschützt werden, weil die Richtwerte bereits weit überschritten sind.

Des Weiteren soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebietsbereich (südlich, westlich und nordöstlich von Lorup) von weiterer Bebauung, insbesondere von Tierhaltungsanlagen, freigehalten werden.

Tierhaltungsanlagen könnten bisher im gesamten Plangebietsbereich gemäß § 34 oder § 35 BauGB zugelassen werden. Durch den vorliegenden Bebauungsplan sind diese Vorhaben nur noch innerhalb der festgesetzten Sondergebiete zulässig, wenn sie die festgesetzten Immissionswerte einhalten.

In weiten Bereichen des Plangebietes wird eine Bebauung ausgeschlossen und die offene Landschaft erhalten. Damit wird die Erholungsfunktion des Außenbereichs gesichert.

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, die über das hinausgehen, was auch ohne die Planung entstehen könnte, ergeben sich aufgrund der Planung somit nicht. Sollen Bauvorhaben innerhalb der Sondergebiete durchgeführt werden, sind die jeweils festgesetzten Immissionswerte einzuhalten.

Geruchsimmissionen

Zur Ermittlung der vorhandenen Geruchsimmissionen der Tierhaltungsanlagen im Bereich der Ortslage von Lorup ist vom TÜV Nord ein „Gutachten zu Geruchs-Emissionen und Immissionen aus der Tierhaltung“ mit Datum vom 08.12.2009 mit einer Ergänzung vom 04.02.2010 (Anlage 1 und Anlage 2) angefertigt worden.

Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass im überwiegenden Bereich der Ortslage Geruchsbelastungen an ca. 30 % - 70 % der Jahresstunden (IW 0,30 bis 0,70 gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)) vorliegen. Im Bereich der südwestlich der Ortslage gelegenen, im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen, aber noch nicht vollständig bebauten Wohnbauflächen liegen Geruchsbelastungen an 11 % bis maximal 22 % der Jahresstunden (IW 0,11 bis 0,22) vor.

Da die Richtwerte der GIRL somit in der Ortslage überwiegend um ein Vielfaches, und im Bereich der geplanten zukünftigen Ortsentwicklungsflächen ebenfalls überschritten werden, sind zusätzliche landwirtschaftliche Immissionen im Bereich der Ortslage und der geplanten Wohnbauflächen somit nicht mehr hinnehmbar.

Wenn zusätzliche Geruchsimmissionen auf den Bereich der Ortslage einwirken würden, wäre eine städtebauliche Entwicklung der Ortslage z.B. mit Wohngebieten gefährdet, da Flächen auf denen die Richtwerte der GIRL eingehalten werden und die für die Wohnbauentwicklung in Anspruch genommen werden könnten, in der Umgebung der Ortslage nicht vorhanden sind.

Um die Geruchsimmissionen im Außenbereich beschränken zu können wurde mit Datum vom 25.02.2011 vom TÜV Nord das „Gutachten zu Geruchs-Immissionen durch 22 landwirtschaftliche Hofstellen im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Lorup Berechnung der Zusatzbelastung der einzelnen Betriebe,“ angefertigt (Anlage 3).

Gegenstand dieses Gutachtens ist, die jeweilige „Zusatzbelastung“ der einzelnen Tierhaltungsstandorte im Außenbereich zu ermitteln. Dazu wurde an den jeweils den einzelnen Standorten zugeordneten, relevanten Immissionsorten die belästigungsrelevanten Kenngrößen nach Nummer 4.6 der GIRL der einzelnen Tierhaltungsanlagen/Standorte berechnet und dargestellt.

Diese werden den einzelnen Sondergebieten zugeordnet und charakterisieren somit das jeweilige Sondergebiet anhand der zulässigen Geruchsimmissionen. Die maximale „Zusatzbelastung“ der Geruchsimmissionen der einzelnen Sondergebiete ist im Plan für die dazugehörigen Immissionsorte festgesetzt.

Damit werden die Geruchsimmissionen der Tierhaltungsanlagen im Plangebiet auf den Istzustand beschränkt.

Durch diese Festsetzung werden zwar nur die im Außenbereich gelegenen Tierhaltungsanlagen und damit nur ein Teil der Tierhaltungsanlagen, die die hohe Belastung in der Ortslage verursachen, geregelt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Hofstellen, die sich innerhalb der Ortslage befinden, aufgrund der dort jeweils bestehenden Nachbarbebauung, ohnehin keinerlei Erweiterungsmöglichkeiten besitzen. Im Gegenteil ist hinsichtlich der Hofstellen, die sich innerhalb der Ortslage befinden, erfahrungsgemäß anzunehmen, dass sie schrittweise aufgegeben werden oder die Tierhaltung reduziert wird, da sie aus Platz- und aus Immissionsgründen dort nicht mehr entwickelt werden können.

Mittel- bis langfristig ist somit von einer Verbesserung der Immissionssituation im Bereich der Ortslage von Lorup auszugehen.

Altlasten / Altablagerungen

Im Plangebiet bzw. direkt angrenzend sind drei Altablagerungen vorhanden. Die Altablagerung mit der Anlagen Nr. 454409401 befindet sich im südlichen Bereich des Plangebietes, in einem Bereich, der von Bebauung freigehalten werden soll.

Die Altablagerung mit der Anlagen Nr. 45440402 liegt nordöstlich angrenzend zum Plangebiet. Hier ist im Plangebiet angrenzend Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt.

Die Altablagerung mit der Anlagen Nr. 454409412 befindet sich im südöstlichen Plangebiet. Im Bereich dieser Fläche ist ebenfalls Fläche, die von Bebauung freigehalten werden soll, festgesetzt.

Da im Bereich und angrenzend zu den Altablagerungen Flächen, die von Bebauung freigehalten werden sollen, festgesetzt werden, sind erhebliche Auswirkungen auf die Planung nicht zu erwarten.

6.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch die vorliegende Planung ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Es werden im Gegenteil große Bereiche der freien Landschaft von Bebauung durch Gebäude und Anlagen, die ansonsten gemäß § 34 oder § 35 BauGB im Außenbereich zugelassen werden könnten, freigehalten.

Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete sind Vorhaben nur zulässig, die ohnehin in diesen Bereichen gemäß § 34 und § 35 BauGB zulässig wären, wenn die festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden. Ob, wann und welche Bauvorhaben innerhalb der Sondergebiete errichtet werden, ist zur Zeit nicht bekannt.

Da das Maß der baulichen Nutzung nicht festgesetzt ist, und somit auch der konkrete Umfang der zukünftigen Bebauung nicht bestimmt ist bzw. noch nicht feststeht, können die Auswirkungen einer möglichen Bebauung auf Natur und Landschaft gegenwärtig nicht beurteilt werden.

Die Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz ist daher erst auf Ebene der Baugenehmigung / Anlagengenehmigung anzuwenden, wenn bekannt ist, welche Betriebsanlagen konkret errichtet werden sollen.

Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche sind durch die festgesetzten Sondergebiete nicht betroffen. Bei den festgesetzten Sondergebieten handelt es sich um überwiegend bebaute Flächen.

6.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die geplante Freihaltung der Landschaft von Gebäuden, insbesondere von Tierhaltungsanlagen, dient auch dem Schutz der kulturhistorisch bedeutsamen Eschflächen. Diese bleiben weitgehend in ihrem traditionellen von Bebauung freien Erscheinungsbild erhalten. Gleichzeitig bleiben somit archäologische

Spuren, die sich unter den Eschböden befinden können, ebenfalls erhalten. Da innerhalb der Sondergebiete keine Einzelobjekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung oder sonstige wertvolle Sachgüter bekannt sind, sind negative Auswirkungen auf Kulturgüter nicht zu erwarten.

In großen Bereichen des Plangebietes wird eine Bebauung ausgeschlossen, so dass eventuell jetzt mögliche Beeinträchtigungen in Zukunft im überwiegenden Plangebiet ausgeschlossen sind.

6.3.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, auf die zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegenden Planung entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

6.3.5 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre im Bereich des Plangebietes die Errichtung von baulichen Anlagen, die gemäß § 34 oder § 35 BauGB auf Grund der heutigen Rechtsprechung dort möglich wären oder zugelassen werden könnten, weiterhin möglich. Eine Freihaltung der Landschaft von Anlagen (insbesondere Tierhaltungsanlagen) wäre ohne Planung nicht möglich. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Boden sowie Natur und Landschaft wären durch die v.g. Anlagen weiterhin im gesamten Plangebiet möglich.

6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Wie bereits unter Punkt 1 erläutert, hat die Gemeinde Lorup unterschiedliche Planungsmöglichkeiten geprüft. Um das Ziel, die Ortslage und die Siedlungsentwicklungsflächen vor weiteren Geruchsimmissionen zu schützen und gleichzeitig den überwiegenden Bereich der Landschaft vor einer Zersiedlung durch Tierhaltungsanlagen zu bewahren, sind jedoch keine sinnvollen Alternativen zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes erkennbar. Zum Schutz der Bevölkerung und der Landschaft sowie zur Sicherung der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Lorup mit Wohngebieten sieht die Gemeinde daher keine Alternative zur vorliegenden Planung.

6.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 e BauGB) ist bzw. wird bei neuen Bauvorhaben, falls erforderlich, durch den Anschluss an die zentrale Kläranlage sowie das Abfallentsorgungssystem durch den Landkreis bzw. die Entsorgungsträger gewährleistet.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB) zur Vermeidung weiterer Emissionen ist nicht erklärte Zielsetzung oder Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Solarenergie) ist jedoch möglich.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerten nicht überschritten werden, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips, zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Planung sind negative Veränderungen der Luftqualität nicht zu erwarten.

6.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

6.6.1 Methodik

Die Geruchsimmissionen der Tierhaltungsanlagen im Plangebietsbereich sind vom TÜV Nord gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie/Niedersachsen (GIRL) ermittelt und bewertet worden (Anlage 1). Dabei sind auch die Immissionsanteile der einzelnen Standorte/Anlagen ermittelt worden (Anlage 2).

Eine Bilanzierung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft war nicht erforderlich, da die Eingriffsregelung erst auf der nachfolgenden Ebene der Vorhabengenehmigung abzuarbeiten ist. Eine Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für Arten- und Lebensgemeinschaften war ebenfalls nicht erforderlich, da keine unmittelbaren Baurechte geschaffen werden.

6.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden keine konkreten Maßnahmen vorbereitet, die bei ihrer Durchführung erhebliche Umweltauswirkungen eintreten lassen.

Die Errichtung von baulichen Anlagen in den Sondergebieten ist in Anlehnung an den § 35 BauGB (wie bisher) weiterhin möglich. Das Maß der zulässigen Bebauung ist jedoch nicht festgesetzt. Die Umweltauswirkungen können im Rahmen der bau- bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden. Ein Monitoring auf Ebene der Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich.

6.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der allgemeinverständlichen Zusammenfassung werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird für die im Plangebiet gelegenen Tierhaltungsanlagen das Emissionsverhalten geregelt.

Gleichzeitig werden große Teile der Flächen südlich, westlich und nordöstlich der Ortslage von Lorup von baulichen Anlagen freigehalten. Dadurch soll die hier vorhandene freie unbebaute Landschaft erhalten bleiben.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan ergeben sich somit keine negativen Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt. Große Bereiche des Plangebietes werden als von Bebauung freizuhalten festgesetzt, so dass hier keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch bauliche Anlagen mehr möglich sind, die vor der Planung gemäß § 34 oder § 35 BauGB hier möglich gewesen wären oder hätten zugelassen werden können.

Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete sind bis auf die Festsetzung der maximalen Bauhöhe keine Festsetzungen zum Maß der zulässigen Bebauung getroffen. Für die Art der Nutzung sind Festsetzungen getroffen, die sich an den Zulässigkeitsmaßstab des § 35 des BauGB anlehnen.

Für konkrete Baumaßnahmen im Bereich der Sondergebiete oder bauliche Anlagen für die Ausnahmen vorgesehen sind, sind im Rahmen der Baugenehmigung bzw. Anlagengenehmigung die Zulässigkeitsvoraussetzungen zu prüfen und die einschlägigen Gesetze und Richtlinien, wie bisher, anzuwenden.

7 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 6 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern.

Durch die Beschränkung der Geruchsemissionen der Tierhaltungsanlagen im Plangebiet wird eine Erhöhung der Geruchsimmissionen im Bereich der Ortslage von Lorup und im Bereich der Wohnbauentwicklungsflächen vermieden. Dadurch kann die städtebauliche Entwicklung mit Wohngebäuden fortgeführt werden. Für die betroffenen Tierhaltungsbetriebe bedeutet dies gleichzeitig, dass im Plangebiet eine Aufstockung der Tierhaltung nur mit Emissionsminderungsmaßnahmen einhergehen kann, oder eine Umstellung auf weniger geruchsintensive Tiere (z.B. von Geflügel auf Rinder) erfolgen muss. Erhebliche Erweiterungen von Tierhaltungsanlagen ohne Abluftreinigungsanlagen (Biofil-

ter) können daher in der Regel somit nur noch außerhalb des Plangebietes erfolgen.

Des Weiteren wird durch die Festsetzung von nicht überbaubaren Flächen die freie unbebaute Landschaft in großen Bereichen erhalten und vor Zersiedlung durch Anlagen, die gemäß § 34 oder § 35 BauGB zulässig wären oder zugelassen werden könnten, geschützt.

Da der kulturhistorisch wertvolle Esch durch die großen von Bebauung freizuhaltenen Bereiche besonders geschützt wird, sind keine Beeinträchtigungen von Kultur- oder Sachgütern zu erwarten.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

8 Verfahren

a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Lorup hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 15.09.2011 bis 17.10.2011 öffentlich im Gemeindebüro der Gemeinde Lorup ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

d) Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 01.12.2011.

Lorup, den

.....
Bürgermeister

Anlage

1. Gutachten zu Geruchs-Emissionen und Immissionen (08.12.2009)
2. Ergänzung zum Gutachten zu Geruchs-Emissionen und Immissionen (04.02.2010)
3. Gutachten zu Geruchs-Immissionen durch 22 Hofstellen (25.02.2011)